



Seefeld, am 27.03.2019

Zahl: 031-2

**Änderung ROK im Planungsbereich Bp .537, Gpn 623/3, 451/3, sowie Teilflächen der Gpn 452/11, 451/5, 623/4, 623/2, 682, KG Seefeld  
Siedlungserweiterung Möserer Straße / Am Kirchwald**

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planungsbüro PlanAlp ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld, vom 28.01.2019, Zahl ork\_sef18012\_v2.mxd, im Bereich Bp .537, Gpn 623/3, 451/3, sowie Teilflächen der Gpn 452/11, 451/5, 623/4, 623/2, 682, KG Seefeld durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:**

Erweiterung des Siedlungsgebietes

Folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Planungsgebiet Bp .537, Gpn 623/3, 451/3, Teilflächen der Gpn 452/11, 451/5, 623/4, 623/2 und 682) werden raumplanerisch festgelegt:

- Aufhebung einer forstlichen Freihaltefläche (FF) im Bereich einer rund 208 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Planungsgebietes und Aufnahme der Fläche in den baulichen Entwicklungsbereich W 24
- Zuordnung einer rund 11.751 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Planungsgebietes, bisher Sondernutzung S 01, zum baulichen Entwicklungsbereich W 24
- Zuordnung einer rund 4.889 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche des Planungsgebietes, bisher baulicher Entwicklungsbereich W 21, zum baulichen Entwicklungsbereich W 24
- Verankerung der folgenden Festlegungen zur Entwicklungssignatur W 24:
  - Vorwiegend Wohnnutzung
  - Gemeindefestlegungsbereich zur vorwiegenden Bebauung mit Wohnanlagen
  - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
  - B!: Verpflichtung zur Bebauungsplanung
- Festlegung einer forstlichen Freihaltefläche (FF) und einer Rückwidmungsfläche (R 03) im Bereich einer rund 2.225 m<sup>2</sup> umfassenden, bisher der Sondernutzung S 01 zugeordneten Teilfläche des Planungsgebietes
- Aufnahme des verbleibenden, rund 14.677 m<sup>2</sup> umfassenden Bereichs der Sondernutzung S 01 und angrenzender Verkehrsflächen in den von maximalen Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungsrändern baulichen Entwicklungsbereich



- Änderung der Bezeichnung der Sondernutzung S 01 von „Sportanlage“ in „Sport- und Veranstaltungszentrum“
- Anpassung der maximalen Siedlungsgrenzen, der Siedlungsränder und der Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung und Gliederung des baulichen Entwicklungsbereiches.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.03.2019 bis einschließlich 25.04.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

**Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Seefeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Seefeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:  
Ing. Mag. Werner Frießer